

BÜRGERMEISTERAMT
ÜBERLINGEN (BODENSEE)



Tel. 07551/ 87 - 1

S a t z u n g

über Teiländerung des Bebauungsplanes "Nußdorf-Nord", Überlingen

Aufgrund der §§ 1, 2, 8 - 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2191, der §§ 1 - 23 der Verordnung über bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBI. I S. 1763) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Neufassung vom 22.12.1975 (Ges.Bl. S 1) hat der Gemeinderat am 06.09.1989 folgende Satzung über die Änderung des am 29.09.1983 vom Landratsamt Bodenseekreis genehmigten Bebauungsplan "Nußdorf-Nord" beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich und Inhalt der Änderung

Im "zeichnerischen Teil" des Änderungsbebauungsplanes sind festgesetzt:

- a) der räumliche Geltungsbereich der Änderung
- b) die geänderte bauliche Nutzung

§ 2

Bebauungsvorschriften

Die Bebauungsvorschriften - Satzungsbeschluß vom 20.04.1984 - gelten auch für den Bereich dieser Änderung weiter.

20 04 1983

§ 3

Inkrafttreten

Die Gemeinde legt die vom Gemeinderat beschlossene Änderungsplanung mit Begründung öffentlich aus. Sie macht Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt. Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Änderungsplanung rechtsverbindlich. Entwurfsoffenlegung konnte entfallen, da die Voraussetzungen des § 13 BauGB vorliegen.

Überlingen, den 26. September 1989



Bürgermeister

B e g r ü n d u n g

zur Teiländerung des Bebauungsplanes "Nußdorf-Nord", Stadtteil Nußdorf
(§ 9 Abs. 8 BauGB9)

I. Bisherige Planung

Die Gemeinde Nußdorf hat 1963 den Bebauungsplan "Nußdorf-Nord" als Satzung beschlossen. Zwischen 1966 und 1972 führte die Gemeinde Nußdorf noch vier Bebauungsplanänderungen durch.

Mit Satzungsbeschluß vom 20.04.1983 führte dann die Stadt Überlingen eine weitere größere Bebauungsplanänderung durch. Insbesondere wurden bei dieser Änderung die größeren ausgewiesenen Wohnblocks wieder in freistehende Einzelwohngebäude umgewandelt. Ferner wurde bei der Gebäudefestsetzung weitgehend auf die vorhandenen Grundstücksgrenzen Rücksicht genommen. Die Grundstücke Flurstück Nr. 151 + 152 waren ganz und das Flurstück Nr. 153 teilweise als Baugrundstück für den Gemeinbedarf (Schulgrundstück) ausgewiesen.

II. Planungsanlaß

Um die von der Straße Zum Felchen nach Westen abgehende neue Straße bauen zu können, werden auch von den Grundstücken Flurstück Nr. 153 + 154 entsprechende Flächen benötigt. Im Rahmen dieser Grundstücksverhandlungen wurde wieder die Notwendigkeit der Fläche für den Gemeinbedarf auf dem Privatgrundstück Flurstück Nr. 153 angesprochen. Nachdem der Stadt Überlingen für eine mögliche Schulerweiterung auch noch das städt. Grundstück Flurstück Nr. 152 zur Verfügung steht, sah man diese Erweiterungsmöglichkeit auch für die weitere Zukunft als ausreichend an. Unter dieser Voraussetzung konnten die Grundstücksverhandlungen mit den Eigentümern der Grundstücke Flurstück Nr. 153 + 154 einvernehmlich abgeschlossen werden. Zur landwirtschaftlichen Betriebserweiterung wird eine (mittlere) dritte Bauzeile eingeplant. Auf Anregung des Eigentümers des Flurstückes Nr. 171/3 wurde auch auf diesem Grundstück anlaog eine dritte Bauzeile ausgewiesen. Durch das erzielte Verhandlungsergebnis kann auch auf den Grundstücken südlich der Straße Zum Laugele,

Flurstück Nr. 154 + 143/1, der dringend zum Dorfgemeinschaftshaus benötigte Parkplatz angelegt werden. Dieser Parkplatz ist ebenfalls Bestandteil der Bebauungsplanänderung.

Da sich die Änderung auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirkt, kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Der Gemeinderat hat den Grundsatzbeschuß zur Planänderung am 15.03.1989 gefaßt. Die zwischenzeitlich durchgeführte Anhörung der betroffenen und benachbarten Eigentümer hat keine Bedenken und Anregungen gebracht.

III. Kosten

Der zusätzlich geplante Parkplatz beim Dorfgemeinschaftshaus bringt Baukosten in Höhe von DM 110.000.— mit sich. Die übrigen Planänderungen rufen keine zusätzlichen Kosten hervor.

Überlingen, den 26. September 1989




Bürgermeister

(Mittlerer Neusatz)

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschuß

a) Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom Gemeinderat am 15.3.89 beschlossen und

b) am ortsüblich bekanntgemacht

2. Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am -verzichtet-

3. Auslegungsbeschuß

Der Gemeinderat hat am den Bebauungsplan als Entwurf gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.

4. Öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplanentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am in der Zeit vom bis beim Stadtbauamt Überlingen öffentlich ausgelegt.

5. Satzungsbeschuß

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 6.9.89 als Satzung beschlossen (§ 13)

6. Angezeigt

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 11 BauGB am angezeigt

6a. Nicht-Beanstandungserlaß

des LA vom

7. Ausfertigung

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Planes sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt übereinstimmen.

Überlingen, den 24. Okt. 1989

Der Bürgermeister

8. Inkrafttreten

Der angezeigte Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 2.10.89 ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

24. Okt. 1989

STADT ÜBERLINGEN

BEBAUUNGSPLAN NUSSDORF NORD

GEWANNE: OBERE STÜCKE / OBERER NEUSATZ / MITTLERER NEUSATZ

- TEILÄNDERUNG -

LAGEPLAN M. 1:1000

PLANZEICHEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER TEILÄNDERUNG		MIT GEH-FAHR- U. LEITUNGSRECHT BELASTETE FLÄCHEN
	BAUGRENZE		SICHTFELD
	FAHRBAHN		TRAFOSTATION
	FUSSWEG+ SCHRAMMBORD		BAUGRUNDSTÜCK FÜR GEMEINBEDARF
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET		20 KV KABEL
	REINES WOHNGEBIET		ZUFAHRTSVERBOT
	MISCHGEBIET		ZU BEGRÜNENDE BÖSCHUNGSFLÄCHEN
	DORFGEBIET		GRÜNFLÄCHEN, ÖFFENTLICH
	GRENZE DER ORTSDURCHFART		PARKPLATZ
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG		

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BAUWEISE	DACHNEIGUNG

ÜBERLINGEN BODENSEE, DEN 26. Sep. 1989

DER GEMEINDERAT: (BÜRGERMEISTER)

